

Einführung Erschliessungsfinanzierungsreglement
Reglement für Beschlussfassung durch die
Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023



GEMEINDE SISSELN

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

gültig ab 01. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	
	Geltungsbereich	1
	§ 2	
	Allgemeines	1
	§ 3	
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1
	§ 4	
	Mehrwertsteuer	
	Gebührenanpassung	1
	§ 5	
	Verjährung	2
	§ 6	
	Zahlungspflichtige	2
	§ 7	
	Verzug, Rückerstattung	2
	§ 8	
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	2
2	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	3
	2.1 Kosten	3
	§ 9	
	Form	3
	§ 10	
	Kosten	3
	2.2 Beitragsplan	3
	§ 11	
	Beitragsplan	3
	§ 12	
	Anlagen mit Mischfunktion	4
	§ 13	
	Auflage und Mitteilung	4
	§ 14	
	Vollstreckung	4
	§ 15	
	Bauabrechnung	4
	§ 16	
	Beitragspflicht	4
	§ 17	
	Fälligkeit	4
	2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	5
	§ 18	
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	5
3	STRASSEN	5
	3.1 Erschliessungsbeiträge	5

	§ 19		
	Kostenanteil	_____	5
4	WASSERVERSORGUNG	_____	5
4.1	Erschliessungsbeiträge	_____	5
	§ 20		
	Kostenanteil	_____	5
4.2	Anschlussgebühr	_____	5
	§ 21		
	Bemessung	_____	5
	§ 22		
	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	_____	6
	§ 23		
	Zahlungspflicht	_____	6
	§ 24		
	Sicherstellung	_____	7
	§ 25		
	Erhebung	_____	7
4.3	Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	_____	7
	§ 26		
	Grundsatz	_____	7
	§ 27		
	Bemessung	_____	7
	§ 28		
	Grundgebühr	_____	7
	§ 29		
	Verbrauchsgebühr	_____	7
	§ 30		
	Sonderfälle	_____	8
	§ 31		
	Beitrag an Hydranten	_____	8
	§ 32		
	Zahlungspflicht	_____	8
	§ 33		
	Erhebung	_____	8
5	ABWASSERBESEITIGUNG	_____	8
5.1	Erschliessungsbeiträge	_____	8
	§ 34		
	Kostenanteil		
	Bauten ausserhalb Baugebiet	_____	8
5.2	Anschlussgebühr	_____	9
	§ 35		
	Bemessung	_____	9
	§ 36		
	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	_____	9
	§ 37		
	Zahlungspflicht	_____	10

§ 38		
Sicherstellung	_____	10
§ 39		
Erhebung	_____	10
5.3 Benützungsgebühr	_____	10
§ 40		
Grundsatz	_____	10
§ 41		
Bemessung	_____	10
§ 42		
Benützungsgebühr	_____	11
§ 43		
Zahlungspflicht	_____	11
§ 44		
Erhebung	_____	11
6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	_____	12
§ 45		
Rechtsschutz, Vollstreckung	_____	12
7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	_____	12
§ 46		
Inkrafttreten	_____	12
ANHANG 1	_____	13
FINANZIERUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN	_____	13
Basiserschliessung Kostenanteil (§ 19)	_____	13
Groberschliessung Kostenanteil (§ 19)	_____	13
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 19)	_____	13
ANHANG 2	_____	15
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	_____	15
Erschliessungsbeiträge	_____	15
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 20)	_____	15
Anschlussgebühren	_____	15
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 21)	_____	15
Benützungsgebühren	_____	16
Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 28)	_____	16
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 29)	_____	16
Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 30)	_____	16
ANHANG 3	_____	17
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG	_____	17
Erschliessungsbeiträge	_____	17
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 34)	_____	17
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 34)	_____	17
Anschlussgebühren	_____	17
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 35)	_____	17
Benützungsgebühren	_____	19
Benützungsgebühr (§ 42)	_____	19

Die Einwohnergemeinde Sisseln, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Sisseln auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

An die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützunggebühren.

§ 4

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2023. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Dezember 2020 = 100) um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 5

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 7

Verzug, Rückerstattung

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird kostenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühr darf CHF 100.00 nicht übersteigen.

§ 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 9

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan;
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) geregelt.

§ 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

2.2 Beitragsplan

§ 11

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);

- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 12

*Anlagen mit
Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13

*Auflage und
Mitteilung*

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 14

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 15

Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.

² Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

§ 16

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 17

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 18

Öffentlich-rechtlicher
Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3 STRASSEN

3.1 Erschliessungsbeiträge

§ 19

Kostenanteil

Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Kostenanteil von Strassen- und Weganlagen) entnommen werden.

4 WASSERVERSORGUNG

4.1 Erschliessungsbeiträge

§ 20

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 2 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

4.2 Anschlussgebühr

§ 21

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche der angeschlossenen Bauteile, welche dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden kann.

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 32 der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Absatz 3 von § 32 kommt dabei nicht zur Anwendung. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.

⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

§ 22

*Ersatz- und
Umbauten,
Zweckänderungen*

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 21 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 23

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 24

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 25

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4.3 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 26

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsg Gebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 27

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 28

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 29

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 30

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben, siehe Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung).

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 28 und § 29 hievor berechnet.

§ 31

Beitrag an Hydranten

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat auf dem Budgetweg zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.

§ 32

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 33

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützunggebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5 ABWASSERBESEITIGUNG

5.1 Erschliessungsbeiträge

§ 34

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

Bauten ausserhalb Baugebiet

³ Bei Versorgung von Bauten ausserhalb des Baugebietes haben die Grundeigentümer grundsätzlich die vollen Kosten für die Erschliessung zu übernehmen.

5.2 Anschlussgebühr

§ 35

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche;
- pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der berechneten Fläche);
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 32 der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt. Absatz 3 von § 32 kommt dabei nicht zur Anwendung. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Anhang 3).

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

⁶ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

⁷ Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 36

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf den Mehrflächen erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 35 erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 37

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 38

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 39

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.3 Benützungsgebühr

§ 40

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 41

Bemessung

Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 42

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Eine allfällige Regenwassernutzung zu Sanitärzwecken wird durch einen separaten Zähler eruiert und für die Berechnung der Benützungsgebühr mitberücksichtigt.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 43

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 44

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 45

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignung angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 in Kraft und ist ab dem 01. Januar 2024 gültig.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Anhänge über die Abgaben des Abwasserreglements vom 22. Juni 2006, des Strassenreglements vom 23. Juni 2005 und des Wasserreglements vom 25. November 2004 ausser Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Sisseln beschlossen am
.....

GEMEINDERAT SISSELN

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

ANHANG 1

FINANZIERUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN

*Basiserschliessung
Kostenanteil (§ 19)*

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde)

- Hauptverkehrsstrasse HVS / Verbindungsstrasse (VS)
Erstellung / Änderung / Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

*Groberschliessung
Kostenanteil (§ 19)*

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS)
Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 30 %
 - . Anteil Grundeigentümer 70 %
Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

- Industriesammelstrasse (ISS)
Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 30 %
 - . Anteil Grundeigentümer 70 %
Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 30 %
 - . Anteil Grundeigentümer 70 %

*Feinerschliessung
Kostenanteil (§ 19)*

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Quartiererschliessungsstrasse, durchgehende Strasse (QES)
Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 30 %
 - . Anteil Grundeigentümer 70 %
Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

- Quartiererschliessungsstrasse, Stichtrasse (QES)	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	0 %
. Anteil Grundeigentümer	100 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %
- Industrieerschliessungsstrasse (IES)	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	0 %
. Anteil Grundeigentümer	100 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	0 %
. Anteil Grundeigentümer	100 %
- Radweg	
Erstellung / Änderung / Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %
- Fussweg	
Erstellung / Änderung / Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 20)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 21)

a) Wohnbauten pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche	CHF	20.00
b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche	CHF	20.00
c) Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	CHF	25.00
d) Lagerräume pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche	CHF	10.00

Die Anschlussgebühren werden um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 28)</i>	Pro Wasserzähler für eine Haushaltung und/oder Wohnung	CHF	29.25
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 29)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	CHF	1.17
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 30)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung	CHF	150.00
	b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasser- verbrauch nicht gemessen wird)	von bis	CHF 200.00 CHF 1'000.00

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 34)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 34)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 11 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 35)*

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche | CHF | 80.00 |
| b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.)
pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche | CHF | 50.00 |
| c) Lagerräume pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche | CHF | 25.00 |

	Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser		
	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauber- wasserableitung oder öffentliche Versi- ckerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Ver- laufenlassen auf dem eigenen Grund- stück
	CHF / m ² (resp. m ³)	CHF / m ² (resp. m ³)	CHF / m ² (resp. m ³)
a) Pro m ² der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen)	80.00	20.00 Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer	0.00
b) Pro m ² der entwässerten Hartflächen	80.00	nicht zulässig	0.00
c) Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern	25.00	nicht zulässig	0.00
d) Pro m ² der gesamten Dachfläche bei Regen- wassertanks mit Überlauf	20.00	5.00	0.00

Die Anschlussgebühren werden um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr
(§ 42)

Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt

(inkl. in die Kanalisation zugeleitetes Abwasser
aus Regenwassernutzung):

- für sämtliche Bauten	CHF	1.30
------------------------	-----	------